

Jeder Datierungsversuch eines zeitlich nicht sicher bestimmbareren Dokuments hat auszugehen von dessen Überlieferung. Das TV ist enthalten in einer dem Aachener Marienstift entstammenden Handschrift, die sich heute in der Bonner Universitätsbibliothek befindet (S. 1559). Nach Inhalt und Schriftbild kann sie nicht vor dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts entstanden sein⁹⁾. Das TV wird umrahmt von Urkunden Friedrichs I. von 1166 und 1174 (St. 4061, 4157, 4161), einem verunachteten Privileg Hadrians IV. von 1158 (JL. 10424), der berühmten Fälschung auf den Namen Karls d. Gr. (BM.² 493) mit der Bestätigung Friedrichs I. von 1166 (St. 4061), alle für das Marienstift, ferner einem Reliquienverzeichnis des Marienstifts sowie einer kurzen Notiz über *census fratrum Aquensium*¹⁰⁾; soweit wir sehen, also alles Dokumente des 12. Jahrhunderts. Diese Tatsache gibt zu denken. Man muß sich doch fragen, was eine angeblich 1064/5 anzusetzende Quelle in dieser Umgebung zu suchen hat, und dies um so mehr, als diese Quelle nach dem übereinstimmenden Urteil aller neueren Forscher als eine „ad hoc“ angefertigte Zusammenstellung für einen konkreten Zweck anzusehen ist¹¹⁾. Welches Interesse sollte man über ein Jahrhundert später besessen haben, ein solches Schriftstück noch einmal abzuschreiben? Von der so gern bemühten „Gedankenlosigkeit der Schreiber“ wollen wir nichts hören¹²⁾. Ein so umfangreiches Verzeichnis schreibt man nicht „versehentlich“ ab und wir sollten nicht unsere eigene Unfähigkeit, eine befriedigende Erklärung zu finden, dem Schreiber des 12. Jahrhunderts in die Schuhe zu schieben versuchen. Beachtenswert scheint uns überdies, daß Quellen ähnlicher Art wie z. B. die Aufgebotsliste von 981 oder das Steuerverzeichnis von 1241 gleichfalls nur in einer zeitgenössischen Handschrift überliefert sind¹³⁾.

Diesen allgemeinen Erwägungen gesellen sich noch einige spezielle Beobachtungen hinzu. Schon Waitz hatte darauf aufmerksam gemacht, daß der im TV gebrauchte Titel *rex Romanorum* und die Bezeichnung *curia* statt *curtis* für Königshof im 11. Jahrhundert ungewöhnlich sind¹⁴⁾, was die spätere

⁹⁾ Levison, a. a. O. S. 560: Bücherschrift des beginnenden 13. Jh., vielleicht noch Ende 12. Jh.; Dannenbauer datiert „um 1200“. Wir glauben, die Hs. noch in das ausgehende 12. Jh. setzen zu dürfen, so auch Bender, S. 773 m. Anm. 1. Die jüngste in ihr enthaltene datierte Uk. ist von 1174, und viel später wird sie kaum entstanden sein.

¹⁰⁾ Levison, a. a. O. S. 564—71; Haller, S. 77; verfehlt Schrod, S. 13. Die Notiz über eine Altarweihe von 1076 ist ein Bestandteil des Reliquienverzeichnisses, wie schon Haller, S. 77 Anm. 4 gegen Levison, S. 569 bemerkt hat. Zur Echtheit des stark umstrittenen Diploms St. 4061 s. zuletzt Hans Conrad Peyer: Friedrich Barbarossa, Monza und Aachen, DA. 8 (1951) 438, vor allem S. 451 ff.

¹¹⁾ Heusinger, S. 148—9; Haller, S. 78; Schrod, S. 11—2; s. u. Anm. 28.

¹²⁾ So Schrod, S. 13 u. Haller, S. 77 m. Anm. 5.

¹³⁾ Const. I Nr. 436 Vorbem.; Const. III, S. 1 Vorbem.; die Hs. des *Capitulare de villis* datiert Bischoff „um 830/40“, s. K. Verhein, DA. 10 (1954) 364. Den Hinweis auf diesen Gesichtspunkt verdanke ich Herrn Dr. D. Andernacht vom Stadtarchiv Frankfurt.

¹⁴⁾ Deutsche Verfassungsgesch. 8, S. 231 Anm. 1. Die falsche Lesart *rex Romanus*, die Quix bietet, ist in *rex Romanorum* zu verbessern.